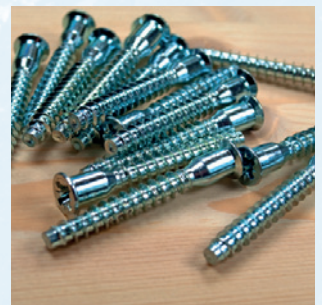




DAS
BAYERISCHE
BAU**GEWERBE**

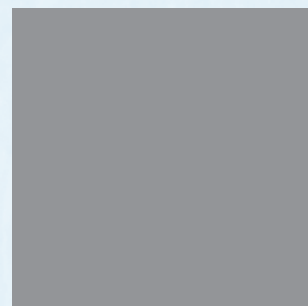
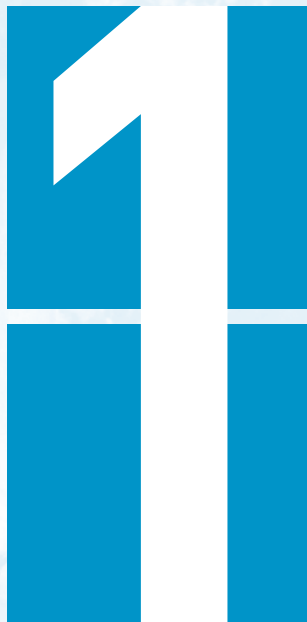
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Unternehmerbeilage
Steuerpraxis 157



**LBB FORDERT MINDEST-
BERUFSQUALIFIKATION
FÜR AUSÜBUNG
ZULASSUNGSFREIER
BAUHANDWERKE**

S. 4

**ELEKTRONISCHE
LOHNSTEUERKARTE (ELSTAM) –
INFORMATION DER
FINANZVERWALTUNG
ZUM JAHRESBEGINN 2014**

S. 12

**KOALITIONSVERTRAG
FÜR DIE 18. LEGISLATUR-
PERIODE**

S. 14

**HOCHSCHULPREIS
DES BAYERISCHEN
BAUGEWERBES 2014**

S. 22



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 -119
Telefax 089/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das bayerische Baugewerbe hat im zweiten Halbjahr mächtig Gas gegeben – die Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung bis einschließlich Oktober beweisen dies eindrucksvoll mit einem Umsatzplus im Vergleich zum Vorjahr von schon fast einem Prozent. Die günstigen Witterungsverhältnisse bis zum Jahresende sollten es ermöglicht haben, dass das schwache erste Halbjahr nicht nur wettgemacht wird, sondern dass für das gesamte Jahr 2013 ein Umsatzplus von fast 2% erreicht wird. Auch die Vorzeichen für 2014 sind durchaus positiv. Die historisch niedrigen Zinsen sollten weiterhin dafür sorgen, dass Investoren auf der Suche nach attraktiven Anlagen in „Betongold“ flüchten und der Wohnungsbau weiter Fahrt aufnimmt. Leider kann von der zu erwartenden positiven Umsatzentwicklung nicht auf eine ebenso positive Entwicklung der Erträge der Bauunternehmen geschlossen werden. Gestiegene technische Anforderungen, sei es im energetischen Bereich oder beim Schallschutz, und zusätzliche bürokratische Belastungen, wie z. B. durch die neuen abfallrechtlichen Vorschriften, verteuern das Bauen – die Mehrkosten sind am Markt nur sehr bedingt durchsetzbar.

Dem Wirtschaftsbau dürfte im Jahr 2014 das von allen Wirtschaftsforschungsinstituten für Deutschland vorausgesagte Wirtschaftswachstum gut tun. Auch wenn die Wachstumswahlen jüngst nach unten korrigiert wurden, ist im Wirtschaftsbau ein kleines Plus im Vergleich zum Vorjahr realistisch.

Für den öffentlichen Bau prognostizieren einzelne Wirtschaftsforschungsinstitute einen zweistelligen Zuwachs bei den Investitionen. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur in Deutschland seit Jahren auf Verschleiß gefahren wird, wäre dies eine längst überfällige Entwicklung. Leider zeigt die Erfahrung, dass schon aufgrund des in vielen Bundesländern nur sehr beschränkt vorhandenen Baurechts der öffentliche Bau recht träge reagiert und damit frühestens im zweiten Halbjahr spürbar anspringen dürfte. Trotzdem ist zu erwarten, dass sich die Situation für die im Infrastrukturbereich tätigen Bauunternehmen in diesem Jahr aufhellt.

Hauptsorge der Betriebe ist und bleibt der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. Ob die volle Freizügigkeit für Bulgaren und Rumänen hier Erleichterung bringt, bleibt abzuwarten. Aktuell behelfen sich – auch kleine und mittlere Betriebe – zunehmend durch den Einsatz von Subunternehmern und – soweit zulässig – Leiharbeitnehmern. Die hierbei zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Haftungstatbestände überfordern viele Betriebe. Umso wichtiger ist es daher, dass es uns auf europäischer Ebene zu gelingen scheint, eine in den vergangenen Monaten diskutierte Verschärfung der Generalunternehmerhaftung zu verhindern. Auf nationaler Ebene werden wir uns weiter dafür einsetzen, dass die Haftungstatbestände auch in der praktischen Handhabung vereinheitlicht werden und die Unternehmen bei ordnungsgemäßer Auswahl der eingesetzten Subunternehmer keinen Haftungsrisiken ausgesetzt sind.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 LBB fordert Mindestberufsqualifikation für Ausübung zulassungsfreier Bauhandwerke

RECHT

- 6 Anhebung der EU-Schwellenwerte ab 01.01.2014
- 6 Aus unserer Arbeit: Heute Zuschlag – Übermorgen Baubeginn!
- 7 Fehlerhafte Umplanung des Nachunternehmers – Auftragnehmer haftet
- 8 Überarbeitung des Standardleistungsbuchs STLB-Bau
- 9 Unklare Ausschreibung – Auftragnehmer ist nicht zur Aufklärung verpflichtet

STEUERN

- 10... Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Wenn keine Einkommensteuer festgesetzt ist, gibt es keine Steuervergünstigung (FG)
- 10... Steuerliche Aufbewahrungsfristen
- 11... Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG – Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Bauträger nicht Steuerschuldner
- 12... Elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) – Information der Finanzverwaltung zum Jahresbeginn 2014

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Ausschlussfristen in der Schlechtwetterperiode 2013/2014
- 13... Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren in der Fassung vom 03.12.2013
- 14... Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

WIRTSCHAFT

- 15... Gute Vorzeichen für die Bauwirtschaft

- 16... Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk für das Kalenderjahr 2012
- 17... Baukonjunkturmeter Dezember 2013
- 18... Steuertermine/Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2014

TECHNIK

- 19... Neue Bauregelliste 2013/2 veröffentlicht
- 19... Neuregelungen der Absturzhöhen auf Baustellen
- 20... Branchenlösung „Gefahrstoffkommunikation in der Lieferkette am Bau“ (GefKomm)

BERUFSBILDUNG

- 22... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2014
- 22... Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2013 Alexander Göck ist Landessieger im Straßenbauerhandwerk

FACHGRUPPEN

- 23... ATV DIN 18 326: Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
- 24... Neues FGSV-Merkblatt zu wasserdurchlässigen Befestigungen von Verkehrsflächen
- 24... Transport von schüttbaren Gütern: Kostensätze Gütertransport Straße, Ausgabe 2013
- 25... Flyer „Solaranlagen gut gestalten“
- 26... Neue Arbeitszeit-Richtwerte im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk: Teil 2 Großformate

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr



LBB fordert Mindestberufsqualifikation für Ausübung zulassungsfreier Bauhandwerke

Der LBB fordert mit einem neuen politischen SCHWERPUNKTTHEMA die Einführung europarechtskonformer Mindestberufsqualifikationen für die Ausübung zulassungsfreier Bauhandwerke und die Verteidigung des deutschen Meisterbriefs und der Zulassungspflicht für die Bau- und Ausbautollhandwerke.

Worum geht es?

Kaum Nachwuchs, sinkende Qualität und eine Häufung von Schäden – die Bilanz nach 10 Jahren fehlender Meisterpflicht im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-, Estrichleger- und Betonsteinhandwerk ist verheerend. Die Abschaffung der Zulassungspflicht für die Gewerbeausübung in den betroffenen Bauhandwerken im Jahr 2004 war eine schwere politische Fehlentscheidung zulasten des Handwerks und der Verbraucher.

Dies stellten der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) Anfang November 2013 in einer gemeinsamen Verlautbarung nach bald zehn Jahren Erfahrung mit der Novelle der Handwerksordnung (HwO) fest.

So ist, wie eine Studie im Auftrag des ZDB aus dem vergangenen Jahr zeigt, im Fliesenlegerhandwerk die Qualität drastisch gesunken. Die Ausbildungsleistung ist in den von der Abschaffung der Meisterpflicht betroffenen Handwerken eingebrochen.

In Bayern sank etwa die Zahl der Lehrlinge im Estrichlegerhandwerk von 61 im Jahr 2005 auf 33 in 2012 und im Fliesenlegerhandwerk von 518 (2005) auf 457 (2012), obwohl sich die konjunkturelle Situation in diesem Zeitraum deutlich verbesserte und der Fachkräftebedarf stark angestiegen ist.

Nicht nur die Ausbildungsleistung, auch die Zahl der Meisterprüfungen ging stark zurück. Vor der Abschaffung der Meisterpflicht im Jahr 2004 lag die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen im Fliesenlegerhandwerk in Deutschland konstant bei etwa 550 pro Jahr, mittlerweile sind es weniger als 100 Meisterprüfungen, mithin ein Rückgang um 80%. Im Estrichleger- und Betonsteinhandwerk

ist die Entwicklung ähnlich. Langfristig werden durch diese Entwicklung qualifizierte Mitarbeiter und Meister fehlen, die eine praxisorientierte Ausbildung vermitteln können.

Gleichzeitig hat sich die Zahl der Fliesenlegerbetriebe seit In-Kraft-Treten der HwO-Novelle mehr als verfünffacht. Waren im Jahr 2004 in Deutschland etwa 12.000 Fliesenlegerbetriebe in die Handwerksrollen eingetragen, waren es am 31. Dezember 2012 über 68.000; darunter 18.500 Betriebe, deren Inhaber aus den mittel- und osteuropäischen Staaten kommen. Die Mehrzahl der neu eingetragenen Handwerker sind sog. 1-Mann-Unternehmen.

Der Markt wird beherrscht von einem gnadenlosen Unterbietungswettbewerb. Selbst florierende Fachunternehmen sahen sich gezwungen, langjährige Mitarbeiter zu entlassen. Diesen blieb nur der Weg sich – meist als Ein-Mann-Unternehmen – selbstständig zu machen, nicht selten als Scheinselbstständige. Als solche haben sie keinen Anspruch auf den Tariflohn und auf Altersrente. Die Konkurrenz mit wenig oder gar nicht qualifizierten Anbietern drückte ihr Einkommen stetig weiter nach unten.

Kaum einer der mittlerweile zu Einzelunternehmern geschrumpften Betriebe bildet noch aus. Die Qualität der Arbeit ist in Verruf geraten. Kunden müssen mit gravierenden Mängeln rechnen, die Schäden in Höhe von mehreren Tausend Euro nach sich ziehen.

Gleichzeitig greift die Europäische Kommission in immer kürzeren Abständen den deutschen Meisterbrief an. Im Oktober 2013 kündigte sie an, den Zugang zu regulierten Berufen anhand der Kriterien „Nichtdiskriminierung, Berechtigung und Verhältnismäßigkeit“ auf den Prüfstand zu stellen.

Was wollen wir erreichen?

Der Wegfall der Meisterpflicht (Zulassungspflicht) hat in eine Sackgasse geführt. Ohne geregelte Marktbedingungen gibt es keinen fairen Wettbewerb im Handwerk. Ohne fairen Wettbewerb haben meistergeführte Fachbetriebe keine Chance. Ohne Handwerksmeister wird nicht ausgebildet. Ohne Fachhandwerker gibt es keine gute Qualität am Bau.

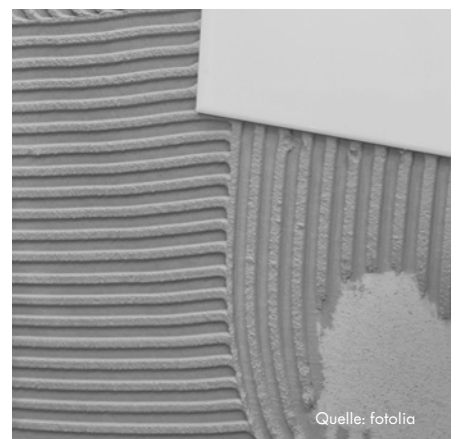
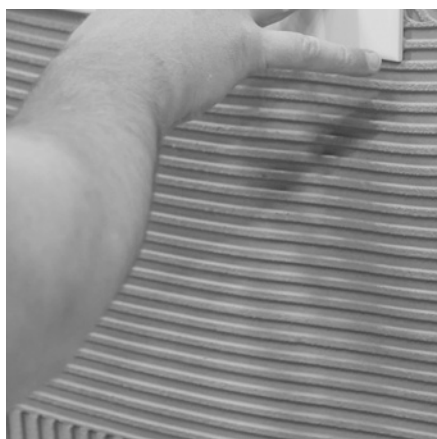
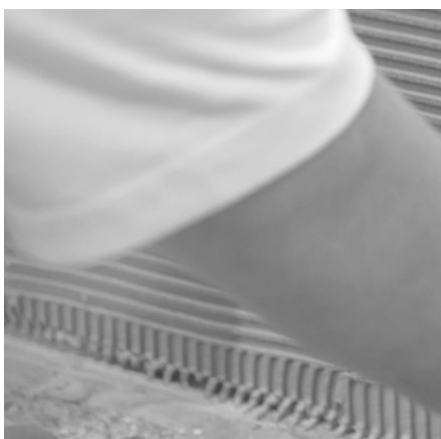
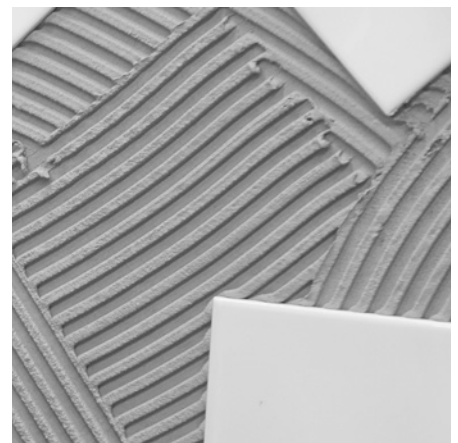
Damit die traditionsreichen Handwerksberufe des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers, des Estrichlegers und des Betonstein- und Terrazzoherstellers weiter bestehen können, fordert das Bayerische Baugewerbe die sofortige Einführung einer europarechtskonformen Mindest-

berufsqualifikation für die Ausübung dieser Bauhandwerke. Wir fordern ferner von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung die entschiedene Verteidigung des deutschen Meisterbriefs und der Zulassungspflicht für die Bau- und Ausbauvollhandwerke.

Das SCHWERPUNKTTHEMA:

„Europarechtskonforme
Mindestberufsqualifikation
für Ausübung zulassungsfreier
Bauhandwerke jetzt einführen!“

können Sie in unserem
Internetbereich unter
www.lbb-bayern.de
herunterladen.





Anhebung der EU-Schwellenwerte ab 01.01.2014

Die EU-Kommission hat die vergaberechtlichen Schwellenwerte, die turnusmäßig alle zwei Jahre von der Kommission überprüft werden, mit Wirkung zum 01.01.2014 angehoben.

Die von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts betragen künftig:

- für Bauvergaben **5.186.000 Euro (statt bisher: 5.000.000 Euro)**,
- für Dienst- und Lieferleistungen oberster oder oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen 134.000 Euro (bisher 130.000 Euro),
- für Dienst- und Lieferleistungen von Sektorauftraggebern 414.000 Euro (bisher 400.000 Euro),
- für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 414.000 Euro (bisher 400.000 Euro)

- für sonstige Dienst- und Lieferleistungen 207.000 Euro (bisher 200.000 Euro).

Die geänderten Schwellenwerte bedürfen in Deutschland aufgrund des im Oktober 2013 neu eingeführten dynamischen Verweises in § 2 VgV auf die maßgebliche EU Richtlinie keiner Umsetzung mehr.

Mit der Anhebung der EU-Schwellenwerte verbunden ist u.a. die Folge, dass der spezifische vergaberechtliche Rechtsschutz nach den §§ 102 ff. GWB erst ab den erhöhten Schwellenwerten gilt.

Aus unserer Arbeit: Heute Zuschlag – Übermorgen Baubeginn!

Zu knapp bemessene Ausführungsfristen sind vergaberechtswidrig.

Frage:

Wir haben uns an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt. Die in der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorgesehene Zuschlagsfrist endete nur kurz vor dem datumsmäßig festgelegten Baubeginn. Tatsächlich erhielten wir am letzten Tag der Bindefrist, einem Freitag, den Zuschlag auf unser Angebot und sollten am folgenden Montag die Arbeiten aufnehmen. Zur Arbeitsvorbereitung wurden uns also – völlig unzureichend – lediglich anderthalb Werkzeuge eingeräumt. Ist diese Vorgehensweise der Vergabestelle rechtmäßig?

Unsere Antwort:

Nein! Grundsätzlich sind die Ausführungsfristen (Beginn, Dauer, Beendigung) ausreichend zu bemessen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren! Außer-

gewöhnlich kurze Fristen dürfen nur bei besonderer Dringlichkeit vorgesehen werden. So sieht es § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ausdrücklich vor. In Ihrem Fall ist schon den Angebotsunterlagen zu entnehmen, dass dem Bieter bei Ausnutzung der Bindefrist keinerlei Vorlauf für die Arbeitsvorbereitung eingeräumt wird. Solche Verstöße gegen das Vergaberecht sind noch in der Angebotsphase bei der Vergabestelle, ggf. auch bei der zuständigen VOB-Stelle, zu rügen.

Problematisch wird es jedoch, wenn Sie rügelos ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten haben. Ungeachtet etwaiger Vergaberechtsverstöße kommt mit dem Zuschlag ein zivilrechtlich wirksamer Vertrag zustande. In der juristischen Literatur wird zwar mitunter die Auffassung vertreten, Formularverträge, die ohne besondere Dringlichkeit zu knapp bemes-

sene Ausführungsfristen vorsähen, könnten wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers gem. § 307 BGB unwirksam sein (z. B. Heiermann, Handkommentar zur VOB, VOB/A § 9, Rz.7). Gerichtsentscheidungen, nach der die vorgesehenen Ausführungsfristen wegen fehlender Dringlichkeit zu knapp bemessen und deswegen unwirksam waren, sind uns jedoch nicht bekannt. Ist die festgelegte Ausführungsfrist wirksam, gerät der Auftragnehmer bei Nichteinhaltung der Frist auch ohne Mahnung in Verzug mit den sich daraus ergebenden Negativfolgen wie Schadensersatz und evtl. Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung. Daher empfiehlt es sich, noch im Vergabeverfahren – vor Abgabe des Angebots - zu rügen, dass die vorgesehene Ausführungsfrist unangemessen kurz ist!

Hinweis: Von dem vorgenannten Fall zu unterscheiden, sind Konstellationen, in denen die Bindefrist einvernehmlich wegen verzögerter Zuschlagserteilung verlängert wurde:

In BLICKPUNKT BAU 2011, Ausgabe 2, S. 6 hatten wir über eine Entscheidung des BGH berichtet, die den Fall betraf, dass der Zuschlag auf ein Angebot erteilt wurde, bei dem die Ausführungsfristen bereits überholt waren. Laut BGH sind die Parteien verpflichtet, sich über eine neue Bauzeit zu einigen bei gleichzeitiger Anpassung des Vergütungsanspruchs nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 5 VOB/B.

Vorsicht geboten ist dagegen, wenn der Auftraggeber mit der Zuschlagserteilung neue Ausführungsfristen anstelle der ursprünglich ausgeschriebenen vorgibt und sich diese durch Unterschrift bestätigen lassen will. Unterschreibt der Auftragnehmer diese Bestätigung ohne einen Preisanpassungsvorbehalt läuft er Gefahr, auf den Mehrkosten infolge der Verzögerung sitzen zu bleiben. Über eine BGH Entscheidung zu dieser Fallvariante hatten wir in BLICKPUNKT BAU 2013 Ausgabe 3, S. 8 berichtet.

Fehlerhafte Umplanung des Nachunternehmers – Auftragnehmer haftet

Bei einem VOB-Vertrag obliegt die Planung der Bauleistung grundsätzlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt die Planungsverantwortung u. a. dann, wenn sein Nachunternehmer eine abweichende Ausführung vorschlägt und der Auftraggeber diesem Vorschlag folgt. In Bezug auf diese Umplanung trifft den Bauleiter des Auftraggebers keine Prüf- und Hinweispflicht.

Der Fall:

Ein Auftraggeber (AG) beauftragt einen Auftragnehmer (AN) mit der Sanierung eines Einfamilienhauses. Im Rahmen dieser Sanierung beauftragt der AN einen Nachunternehmer (NU) mit dem Einbau einer Heizungsanlage. Anstelle der ursprünglich vom AG geplanten Gasheizung wird auf Vorschlag des NU eine Erdwärmehheizung eingebaut. Die vom NU eingebaute Heizungsanlage ist mangelhaft, weil die Erdwärmekollektoren zu gering dimensioniert sind. Dieser Mangel ist auf eine fehlerhafte Planung des NU zurückzuführen. Nach mehreren erfolglosen Nachbesserungsversuchen beauftragt der AG ein Drittunternehmen, welches die Mängel beseitigt. Die durch die Mängelbeseitigung entstandenen Ersatzvornahmekosten in Höhe von ca. 15.000,- € macht der AG beim AN geltend. Dieser wendet ein, dass er keine Planungsleistung schuldet und dass dem Bauleiter des AG die Unterdimensionierung der Anlage hätte auffallen müssen.

Die Entscheidung:

Mit seiner Entscheidung vom 14.08.2013 (Az.: 4 U 191/11) hat das Oberlandesgericht Brandenburg entschieden, dass der AN dem AG die Ersatzvornahmekosten in Höhe von 15.000,- € erstatten muss. Das OLG stellt zunächst klar, dass die Planungsverantwortung grundsätzlich beim AG liegt. Hierauf kommt es im vorliegenden Fall jedoch nicht an, weil der ausgeführte Alternativvorschlag inklusive Planung alleine aus dem Risikobereich des AN stammt. Die fehlerhafte Planung des NU muss sich der AN zurechnen lassen. Er hat diesen Planungsmangel im Verhältnis zum AG somit zu vertreten. Darüber hinaus weist das OLG darauf hin, dass den AG kein Mitverschulden trifft. Weder diesen noch den von ihm mit der Bauüberwachung beauftragten Bauleiter treffen irgendwelche Prüfungs- und Hinweispflichten im Hinblick auf die Richtigkeit der Alternativplanung. Für diese Umplanung ist der AN insoweit alleine verantwortlich.

Hinweis: Die Entscheidung macht deutlich, dass Auftragnehmer ein Risiko eingehen, wenn sie – abweichend von der ursprünglichen Planung des AG – eine alternative Ausführungsart planen. In diesen Fällen ist der AN für die Mangelfreiheit der Planung selbst verantwortlich. Ein AN sollte sich daher genau überlegen und prüfen, ob er dem AG Alternativen anbieten will oder nicht.

Überarbeitung des Standardleistungsbuchs STLB-Bau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Erlass vom 28. November 2013 erneut Änderungen im Standardleistungsbuch für das Bauwesen des gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen GAEB – STLB-Bau eingeführt. Die aktualisierte Version 2013-10 steht nun zur Anwendung zur Verfügung. Darüber hinaus wurde auch das Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (STLB-BauZ) überarbeitet und steht nun als Ausgabe 2013-07 zur Verfügung.

Das Textsystem STLB-Bau wurde erneut überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2013-10 zur Anwendung zur Verfügung. Eine Übersicht der in der Version 2013-10 aufgeführten Leistungsbereiche des STLB-Bau finden Sie im Internet unter www.gaeb.de unter der Rubrik Produkte → STLB-Bau Leistungspakete.

Darüber hinaus wurden beim Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (STLB-BauZ) folgende Leistungsbereiche überarbeitet und stehen nun als Ausgabe 2013-07 zur Verfügung:

LB 621 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
 LB 630 Mauerarbeiten
 LB 655 Tischlerarbeiten
 LB 665 Bodenbelagarbeiten
 LB 680 Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen

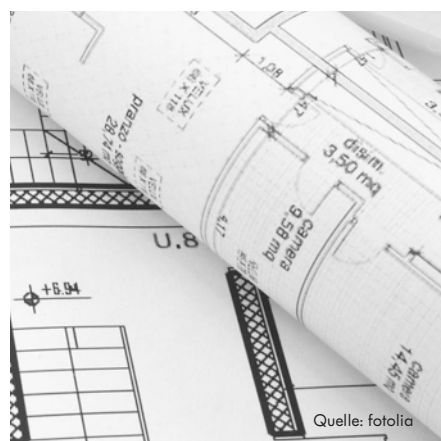
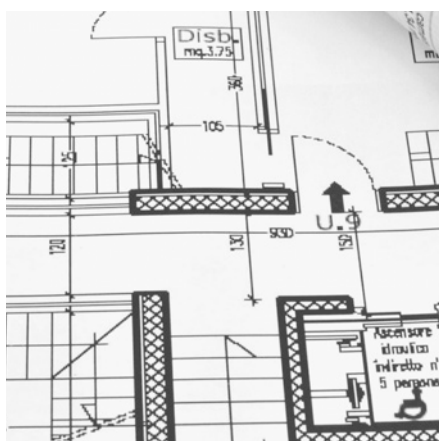
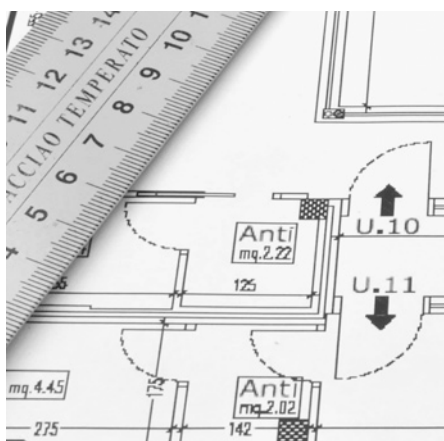
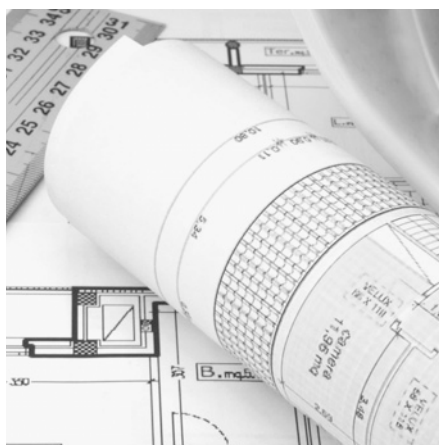
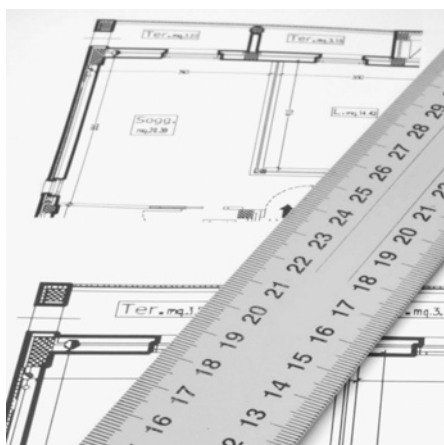
Im Übrigen wurden auch die Regelungen zum Datenaustausch GAEB DA XML „Organisation des Austauschs von Informationen über die Durchführung von Baumaßnahmen“ weiterentwickelt und als überarbeitete Version 3.2 Ausgabe 2013-10 zum 15.10.2013 in Kraft ge-

setzt. Die überarbeitete Version GAEB DA XML 3.2 beinhaltet nun zusätzlich die folgenden neuen Datenaustauschphasen:

X31 Mengenermittlung
 X52 Kalkulationsdaten
 X89 Rechnung.

Hinweis:

Der Erlass vom 28. November 2013 steht unter www.gaeb.de unter der Rubrik Info zum Herunterladen zur Verfügung.



Quelle: fotolia

Unklare Ausschreibung – Auftragnehmer ist nicht zur Aufklärung verpflichtet

Eine unklare Leistungsbeschreibung ist nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen. Es gibt keine Auslegungsregel, wonach eine unklare Leistungsbeschreibung allein deshalb zu Lasten des Auftragnehmers auszulegen ist, weil dieser die Unklarheiten vor der Abgabe seines Angebots nicht aufklärt.

Der Fall:

Ein Auftraggeber (AG) schreibt die Erneuerung eines Brückenbauwerks aus. Inhalt der Ausschreibung war ein Lageplan über die Örtlichkeiten. Diesem Plan war zu entnehmen, dass sich im Bereich der Brücke eine Hochspannungsleitung befand, die den Einsatz eines Krans unmöglich machte. Darüber hinaus war Gegenstand der Ausschreibung die Erstellung einer Bohrpfahlwand. Diese hätte der Auftragnehmer (AN) nur errichten können, wenn die Hochspannungsleitung beseitigt worden wäre.

Aus Kostengründen lässt der AG die Hochspannungsleitung jedoch nicht entfernen, sondern ordnet an, dass anstelle der Bohrpfahlwand eine Stützwand mit Fuß errichtet werden soll. Die dadurch unmittelbar verursachten Mehrkosten erstattet der AG dem AN. Darüber hinaus verlangt der AN jedoch fast 100.000,-€, da er den Einsatz eines Krans kalkuliert habe und diesen aber nicht einsetzen konnte, weil der AG den Bau ohne Entfernung der Hochspannungsleitung angeordnet habe. Infolge dieser Anordnung seien dem AN erhebliche Mehrkosten entstanden. Er habe davon ausgehen dürfen, dass die Arbeiten durch die Hochspannungsleitung nicht behindert werden, da sie für die Errichtung der Bohrpfahlwand hätten entfernt werden müssen.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 12.09.2013 (Az.: VII ZR 227/11) hat der Bundesgerichtshof dem AN recht gegeben. Dieser durfte die Ausschreibung so verstehen, dass der AG für die luftseitige Baufreiheit des Baufelds sorgen würde. Die ausgeschriebene Herstellung der Bohrpfähle wäre ohne Entfernung der Hochspannungsleitung nicht möglich gewesen. Die Ausschreibung des AG hätte somit eine nicht durchführbare Leistung gefordert, wenn der AG nicht für Baufreiheit sorgen müsste. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs durfte der AN zudem davon ausgehen, dass die Hochspannungsleitung sofort und für die gesamte Dauer der Bauarbeiten abgebaut würde.

Grund hierfür war die Tatsache, dass nach der Ausschreibung die Reihenfolge und die Abwicklung der nicht verkehrsbehinderten Bauarbeiten, wozu die Brückenarbeiten und die Errichtung der Bohrpfahlwand gehörten, dem AN überlassen waren. Das Gericht stellte klar, dass aus Sicht des AN auch kein vernünftiger Grund bestand, die Hochspannungsleitung vor Beendigung der Bauarbeiten wieder zu installieren. Darüber hinaus musste aus der Sicht des AN auch der AG davon ausgehen, dass der AN mit dem bei Brückenbauarbeiten verkehrsüblichen Einsatz eines Krans kalku-

liert hat, nachdem feststand, dass die Hochspannungsleitung ohnehin abgebaut werden müsse.

Hinweis: Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass bei der Auslegung eines Vertrages die objektive Sicht eines potentiellen Auftragnehmers und nicht das subjektive Verständnis des Auftraggebers von seiner Ausschreibung maßgeblich sind. Ein Auftragnehmer darf deshalb, wenn die Leistungsbeschreibung keinen Hinweis auf spezielle Besonderheiten enthält, von einem üblichen Bauablauf ausgehen. Will der Auftraggeber dies verhindern, muss er grundsätzlich auf die Besonderheiten der Ausschreibung hinweisen.



Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Wenn keine Einkommensteuer festgesetzt ist, gibt es keine Steuervergünstigung (FG)

Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Steuervergünstigungen für Handwerkerleistungen, wenn bereits ohne solche Aufwendungen keine Einkommensteuer festzusetzen ist.

Nach § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – unter weiteren Voraussetzungen – auf Antrag um 20%, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Kommt keine oder nur eine teilweise Steuerermäßigung in Betracht, weil die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, bereits Null beträgt oder unter dem nach Maßgabe des § 35 a EStG im Einzelfall berechneten Steuerermäßigungsbeitrag liegt, so sieht die Vorschrift keine Leistung in Höhe der „verlorenen“ Steuerermäßigung vor, führten die Richter aus.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jetzt entschieden, dass für Handwerkerleistungen, bei denen sich keine steuerliche Auswirkung ergibt, keine Einkommensteuer festzusetzen ist. ■

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Gemäß den Aufbewahrungsfristen nach §§ 146/147 Abgabenordnung (AO) sind Bücher, Inventare, Bilanzen, zu erstellende Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Buchungsbelege und – soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind – auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen geordnet aufzubewahren.

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 endet die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

1. Geschäftsbücher, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2004** erfolgt ist.
2. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, die vor dem **1. Januar 2004** aufgestellt worden sind.
3. Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vor dem **1. Januar 2004** aufgestellt bzw. festgestellt worden sind.
4. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2004** erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere Programmdokumentationen und Ablaufdiagramme bei der Verwendung von EDV-Anlagen.
5. Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte etc.), die vor dem **1. Januar 2004** entstanden sind.

Mit Ablauf des Kalenderjahres **2013** endet die 6 jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

6. Handels- und Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2008** empfangen und Ab- oder Durchschriften der Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2008** abgesandt worden sind. Hierzu zählen z. B. Frachtbriefe, Auftragszettel, Kostenvoranschläge, Verträge etc. Angebotsunterlagen, auf die kein Zuschlag erteilt wurde, sind keine Handelsbriefe nach § 257 HGB und müssen deshalb nicht aufbewahrt werden. Ob betriebsinterne Gründe für eine Aufbewahrung sprechen, muss jedes Unternehmen individuell entscheiden.

7. Sonstige Unterlagen und Geschäftspapiere, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wenn sie vor dem **1. Januar 2008** entstanden sind.

8. Lohnkonten, wenn die letzte Eintragung darin vor dem **1. Januar 2008** erfolgt ist (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).

Nach Ablauf der genannten Aufbewahrungsfristen brauchen die Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begrün-

dung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Ein ausführliches Verzeichnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, LBB-Mitgliederbereich, Rubrik „Steuern“ abgerufen werden.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG – Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Bauträger nicht Steuerschuldner

Der BFH hat im konkreten Fall entschieden, dass ein Bauträger für empfangene Bauleistungen nicht Steuerschuldner nach § 13 b UStG ist und deshalb eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht stattfindet. Der BFH vertritt damit eine gegenteilige Rechtsauffassung zur Finanzverwaltung.

Nach § 13 b Abs. 2 UStG schuldet nicht wie im Normalfall der Leistende, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt (Umkehr der Steuerschuldnerschaft). Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist dies der Fall, wenn der Umsatz der Bauleistungen beim Leistungsempfänger im Vorjahr mehr als 10% betragen hat. Mit seinem Urteil wendet sich der BFH gegen diese Auslegung in den Umsatzsteuerrichtlinien. Laut Urteil ist der Leistungsempfänger nur dann Schuldner der Umsatzsteuer aus den von ihm beauftragten Bauleistungen, wenn er die an ihn erbrachten Leistungen seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen am Gesamtumsatz kommt es daher nicht an. Demnach sollen Bauträger im Einzelfall für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer sein.

Nach Auffassung des BFH kann der Auftragnehmer im Einzelfall schwer erkennen, ob der Auftraggeber selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt, wie es die Finanzverwaltung voraussetzt.

§ 13 b Abs. 2 UStG soll einschränkend dahingehend auszulegen sein, dass es für die Entstehung der Steuerschuld darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen i. S. des § 13 b UStG an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen soll es nicht darauf ankommen.

Anmerkungen:
Es bleibt abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung dem Urteil des BFH anschließt und die Verwaltungsanweisungen entsprechend ändert.

Das Urteil finden Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik Steuern.

Elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) – Information der Finanzverwaltung zum Jahresbeginn 2014

Die Finanzverwaltung hat eine Information für Arbeitgeber im Hinblick auf das Ende des Einführungszeitraums und den ersten Jahreswechsel im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) veröffentlicht.

Auf folgende Punkte weisen wir besonders hin:

Freibeträge

Wenn jährlich geltende Freibeträge (z. B. Freibeträge nach § 39 a Einkommenssteuergesetz (EStG) oder antragsgebundene Kinderfreibeträge nach § 38 b Abs. 2 Satz 2 EStG) im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens 2014 in den Monaten Oktober bis Dezember 2013 durch Arbeitnehmer nicht neu beantragt werden, so werden diese dem Arbeitgeber ab 1. Januar 2014 nicht mehr als ELStAM übermittelt. Für 2014 (neu) beantragte Freibeträge werden dagegen mit Gültigkeitsdatum ab 1. Januar 2014 den Arbeitgebern als ELStAM bereitgestellt.

Der (vereinfachte) Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2014 ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (<https://www.formulare-bfinv.de>) abrufbar.

Behandlung der Lohnsteuerkarte sowie weiterer Papierbescheinigungen im Jahr 2014

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte sowie weitere Papierbescheinigungen, die der Arbeitgeber im Einführungszeitraum 2013 entgegennehmen, aufbewahren und aushändigen muss (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Juli 2013, Seite 11, verschickt mit Rundschreiben ST 094/2013 vom 8. August 2013), ab dem 1. Januar 2014 bei Arbeitnehmertritten nicht mehr entgegennehmen muss. Bei Arbeitnehmeraustritten müssen diese Unterlagen nur auf Anforderung durch den Arbeitnehmer ausgehändigt werden.

Dies kann z. B. in Ausnahmefällen eintreten, in denen ein Wechsel zu einem Arbeitgeber stattfindet, der noch nicht in das ELStAM-Verfahren eingestiegen ist. Allerdings dürfen die Lohnsteuerkarte sowie die weiteren Papierbescheinigungen erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden (§ 52 b Abs. 1 Satz 4 EStG).

Umgang mit Änderungsdaten aus dem Vorjahr

Ändern sich Arbeitnehmerdaten (z. B. die Steuerklasse), so übersendet – je nach rechtlicher Zuständigkeit – die Gemeinde oder das Finanzamt die Änderungen an die ELStAM-Datenbank. Diese erstellt monatlich Änderungslisten für die Arbeitgeber. In den Änderungslisten für Dezember 2013, Januar und Februar 2014 können Änderungen der ELStAM mitgeteilt werden, deren Gültigkeit im vorherigen Kalenderjahr (d. h. 2013) beginnt und noch andauert. Die Finanzverwaltung beschreibt, wann in diesen Fällen Änderungen der Entgeltabrechnungen des Kalenderjahrs 2013 vorgenommen werden können:

• **Ist das Steuerjahr geschlossen** – d. h. nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b EStG) – so haben die übermittelten Änderungen nur Auswirkungen im aktuellen Jahr (d. h. 2014). Änderungen der Entgeltabrechnungen des vorherigen Jahres 2013 dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig ist (§ 41 c Abs. 3 Satz 1 EStG).

• **Ist das Steuerjahr noch offen** – d. h. vor Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b EStG) – so können die übermittelten Änderungen Auswirkungen auf das vergangene Jahr 2013 haben. Entsprechende Änderungen der Entgeltabrechnungen können vorgenommen werden. Nach § 41 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten, wenn ihm elektronische ELStAM zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale zurückwirken.

Das Schreiben des BMF vom 06.11.2013 kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Ausschlussfristen in der Schlechtwetterperiode 2013/2014

Für Leistungen aus der gesetzlichen Winterbauregelung sind Ausschlussfristen zu beachten.

Für die gesetzliche Schlechtwetterzeit (1. Dezember 2013 bis 31. März 2014) sind hinsichtlich der Erstattungsanträge für Saison-Kurzarbeitergeld, Sozialaufwand, Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld folgende gesetzliche Ausschlussfristen zu beachten:

FÜR DEZEMBER 2013	Montag, den 31. März 2014
FÜR JANUAR 2014	Mittwoch, den 30. April 2014
FÜR FEBRUAR 2014	Montag, den 2. Juni 2014
FÜR MÄRZ 2014	Montag, den 30. Juni 2014

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2013 ist bis zum 31. März 2014 bei der SOKA-BAU einzureichen.



Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren in der Fassung vom 03.12.2013

In der Ausgabe Dezember 2013 von BLICKPUNKT BAU, hatten wir über die Höhe und Aufteilung des im Jahre 2014 geltenden Sozialkassenbeitrages berichtet.

Inzwischen ist der diesbezügliche Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe, welcher am 1. Januar 2014 in Kraft treten soll, erstellt und der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages im Bundesministerium für Arbeit und Soziales gestellt worden. Es kann daher damit gerechnet werden, dass eine Allgemeinverbindlicherklärung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 erklärt wird.

Der geänderte Tarifvertrag mit Abschlussdatum vom 3. Dezember 2013 ist verfügbar:
www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/
 Tarifsammlung-online Nr. 530

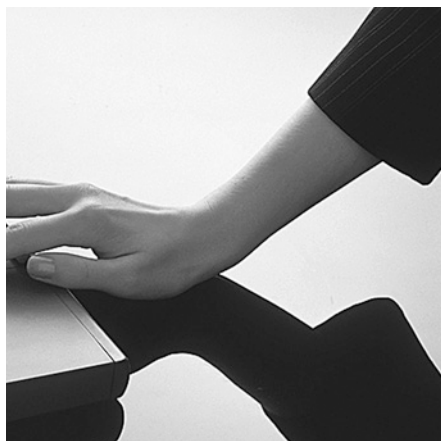
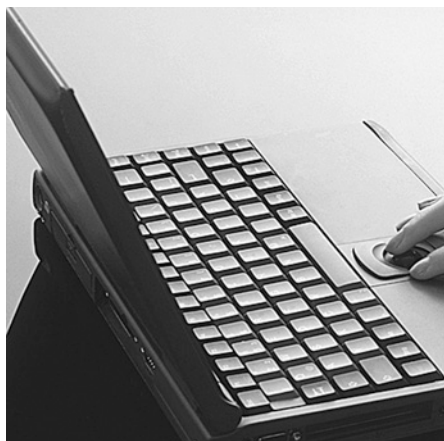
Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

CDU/CSU und SPD haben am 27. November 2013 ihren Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegt. Dieser enthält zahlreiche arbeits- und tarifrechtliche sowie sozialpolitische Ankündigungen, die auch oder gerade für die Betriebe der Bauwirtschaft Bedeutung haben werden.

Die Schwerpunkte, insbesondere aus dem Kapitel 2 des Koalitionsvertrages „Vollbeschäftigung, gute Arbeit und soziale Sicherheit“ finden Sie in ausführlicher Form im Internet [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik Arbeits- und Tarifrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Arbeits-_und_Tarifrecht)).

In Stichworten handelt es sich im Wesentlichen um folgende Themenbereiche:

- **Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen**
Die Voraussetzungen für die AVE sollen durch eine Änderung des Tarifvertragsgesetzes erleichtert werden.
- **Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)**
Der Geltungsbereich des AEntG soll auf alle Branchen erweitert werden.
- **Arbeitnehmerüberlassung**
Die Überlassungshöchstdauer soll auf 18 Monate beschränkt werden. Der equal-pay-Grundsatz (gleiche Bezahlung der Leiharbeiter wie die Stammbesellschaft des Entleiherbetriebes) soll erst nach 9 Monaten gelten.
- **Werkverträge, Bekämpfung illegaler Beschäftigung**
Eine Abgrenzung von Werkverträgen zu Leiharbeit soll gesetzlich verankert werden. Die personelle Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) soll verbessert werden.
- **Teilzeitarbeit**
Es soll ein befristeter Teilzeitananspruch bei Kindererziehung und bei der Pflege von Angehörigen eingeführt werden.
- **Elternzeit, Pflegezeit, Mutterschutz**
Der Anspruch auf Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgeber soll von 12 auf 24 Monate erhöht werden. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf (Familien-)Pflegezeit eingeführt werden. Der Mutterschutz soll mit dem Ziel einer Entbürokratisierung reformiert werden.
- **Berufliche Bildung**
Die duale Ausbildung soll durch verschiedene Maßnahmen gestärkt und modernisiert werden.
- **Altersrente**
Langjährig Versicherte sollen ab dem 1. Juli 2014 mit 63 abschlagsfrei in Rente gehen können, sofern sie 45 Beitragsjahre (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit) erbracht haben. Dieses Zugangsalter soll allerdings parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben werden.
- **Erwerbsminderungsrente**
Die Rentenansprüche von Erwerbsgeminderten sollen spürbar verbessert werden.
- **Sozialversicherungsbeiträge**
Die Vereinbarungen der Koalition zur sozialen Sicherung werden voraussichtlich zur Folge haben, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in den kommenden vier Jahren um 1,1 Prozentpunkte höher liegen wird als derzeit.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Gute Vorzeichen für die Bauwirtschaft

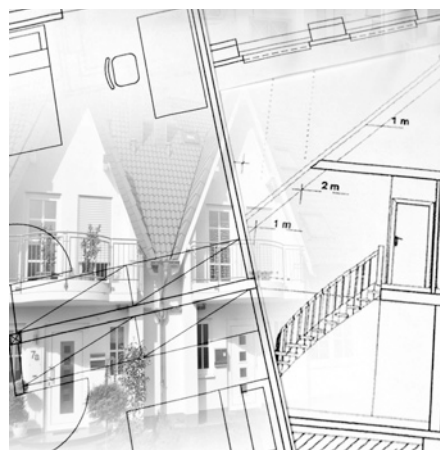
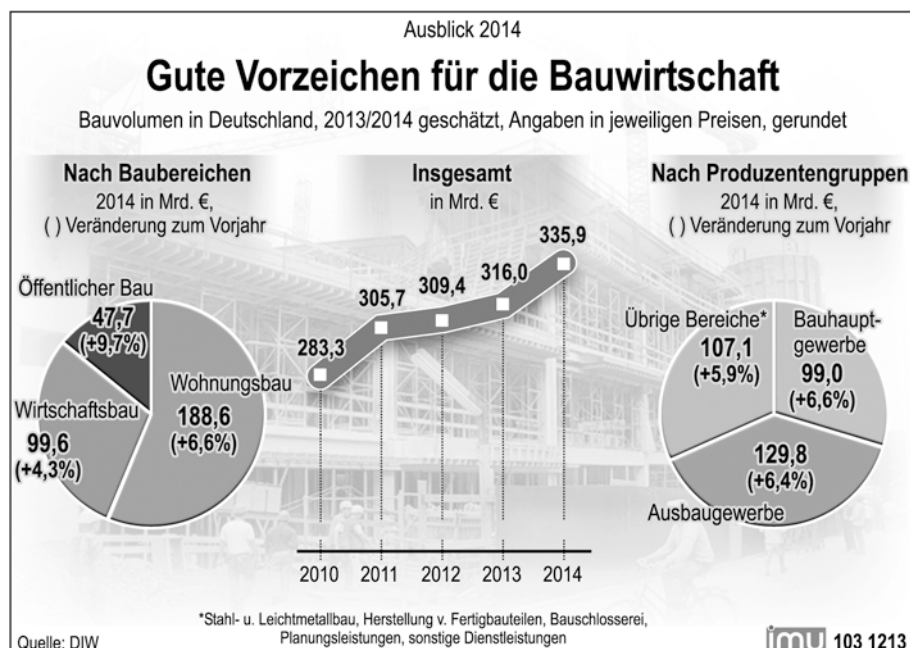
Deutliches Wachstum in 2014?

Nach aktuellen Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung wird das Bauvolumen 2013 stagnieren (+ 0,1 Prozent, real), nachdem es im Jahr 2012 real um 1,3 Prozent gesunken war.

Für das kommende Jahr allerdings rechnen die Wirtschaftsforscher mit einer

deutlichen und breiten Steigerung der Bauleistungen.

Insgesamt soll das Bauvolumen um 6,3 Prozent zulegen, wovon nach Abzug der Preissteigerung noch reale 4,1 Prozent überbleiben sollen.



Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk für das Kalenderjahr 2012

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 500.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v. H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und**

den Reingewinn ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I

ermittelt. Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II. Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht. Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	72	41 – 82 60	15 – 62 35	13 – 64 31
B über 200.000 € bis 500.000 €	69	32 – 62 46	11 – 35 21	7 – 27 16
C über 500.000 €	57	22 – 51 34	5 – 25 13	2 – 19 10
Dachdeckerei und Bauspenglerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	66	36 – 65 50	13 – 38 25	8 – 34 20
B über 300.000 €	61	28 – 53 40	9 – 29 18	4 – 24 13
Fußboden-, Fliesen-, Platten- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	74	48 – 90 68	24 – 58 41	19 – 58 37
B über 150.000 € bis 300.000 €	66	34 – 69 51	15 – 45 29	14 – 41 26
C über 300.000 €	64	28 – 55	13 – 34	4 – 29

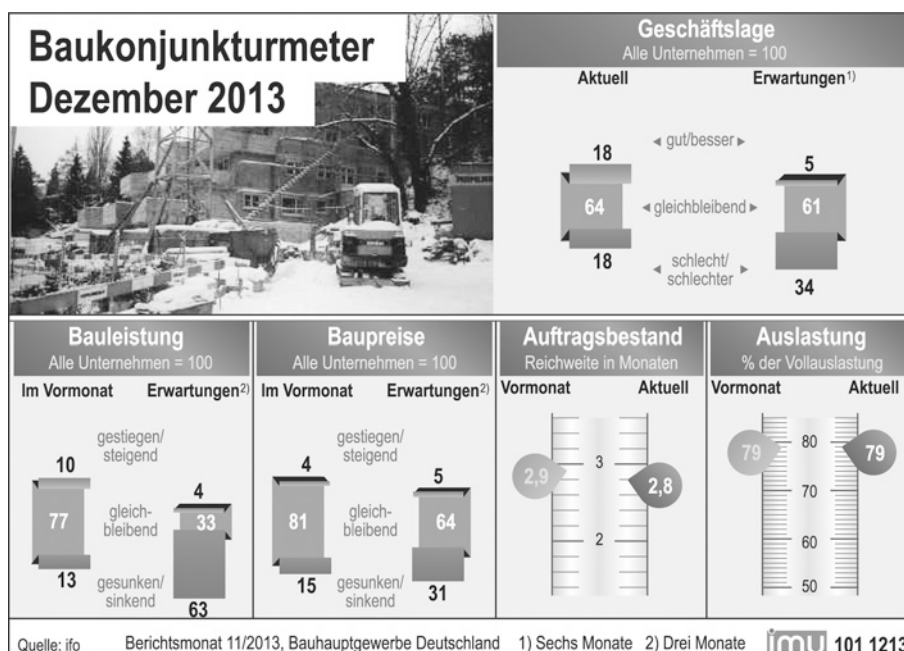
BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH-GEWINN I	ROH-GEWINN II	HALBREIN-GEWINN	REIN-GEWINN
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	63	40 – 74 59	16 – 55 34	10 – 46 27
B über 150.000 € bis 300.000 €	60	33 – 64 47	15 – 42 28	8 – 33 21
C über 300.000 €	57	26 – 49 37	10 – 29 19	5 – 24 14
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	63	38 – 74 55	16 – 47 31	12 – 42 27
B über 200.000 €	57	28 – 51 38	10 – 33 19	6 – 26 15

Baukonjunkturmeter Dezember 2013

Erwartungen schon wieder besser

Noch steht der Winter mit ungünstigen Witterungsbedingungen erst vor der Tür, da haben die Geschäftserwartungen der Bauunternehmen für die nächsten sechs Monate ihren Tiefpunkt offenbar schon überschritten und tendieren wieder aufwärts.

Dennoch stehen die schwierigsten Monate der Bausaison unmittelbar bevor. 2013 beispielsweise beurteilten die Betriebe ihre Geschäftslage im Februar am schlechtesten und im gleichen Monat erreichte die Bautätigkeit ihren Tiefpunkt.



Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2014

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (20)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
29	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag	27	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Bei den mit * gekennzeichneten Zahlen können sich durch regionale Feiertage Abweichungen ergeben.

Die Gesamtsteuerterminübersicht Januar bis Juni 2014 finden Sie
im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“ .



Neue Bauregelliste 2013/2 veröffentlicht

Mit der dritten Ausgabe der amtlichen Mitteilungen 2013 hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die Teile II und III der Liste der technischen Baubestimmungen in den Bundesländern sowie die Bauregelliste 2013/2 veröffentlicht.

Für die Gewerke des Bayerischen Baugewerbes ergeben sich nur geringfügige Änderungen, wie z. B.:

- Konkretisierungen zur Verwendung der Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit bei Deckendämmplatten aus Polystyrol-Leichtbeton
- Bausatz für Holzbetonverbunddecken
- Zwischenbauteile aus Beton und Ziegeln für Balkendecken nach DIN EN 15037
- Keramik-Innenrohre für Abgasanlagen
- Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen zur Bauwerksabdichtung nach DIN EN 15814
- Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen- und Plattenbelägen im Aussenbereich nach DIN EN 14891.

Eine ausführliche Analyse der Neuerungen erhalten Sie unter www.lbb-bayern.de/bautechnik

Neuregelung der Absturzhöhen auf Baustellen

Der Arbeitsstättenausschuss (ASTA) hat in seiner letzten Sitzung der laufenden Amtsperiode über die Neuregelung der Absturzhöhen auf Baustellen entschieden und eine Ergänzung der ASR A 2.1 um einen Absatz 8 (Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen) beschlossen.

Wichtigste Änderung gegenüber der allgemein bekannten UVV C22 ist der Wegfall der Ausnahmeregelungen für das Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern (5,0 m Absturzhöhe). Der ASTA hat seinen Beschluss dem zuständigen Referat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugeleitet, der diesen Beschluss nun prüfen und voraussichtlich in Kürze veröffentlichen wird. Parallel werden im technischen Bereich zusammen mit der IG BAU und BG BAU noch Standardtexte für Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Arbeiten formuliert werden müssen. Dies betrifft diejenigen Arbeiten, die nach wie vor unter die ASR A 2.1, 4.2, 4 fallen.

Der vom ASTA beschlossene Entwurf der Baustellenregelung sowie die aktuelle Fassung der ASR A 2.1 finden Sie bereits vorab unter www.lbb-bayern.de/bautechnik.

Über die weitere Entwicklung werden wir zeitnah, gegebenenfalls mit Newsletter, informieren.

Branchenlösung „Gefahrstoffkommunikation in der Lieferkette am Bau“ (GefKomm)

Die Umsetzung der Anforderungen aus den europäischen Chemikalien-Verordnungen REACH und CLP sowie dem nationalen Gefahrstoffrecht sind eine notwendige und anspruchsvolle Aufgabe für die gesamte Lieferkette in der Bauwirtschaft.

Der ZDB beteiligt sich mit vielen betroffenen Branchenverbänden sowie den betroffenen Berufsgenossenschaften und den Bundesministerien an der Branchenlösung GefKomm.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, wie die Kommunikation von Gefahrstoffinformationen in der Lieferkette

vom Hersteller über den Fachhandel an die Betriebe der Bauwirtschaft zukünftig funktionieren wird.



KOMMUNIKATION VON GEFAHRSTOFF-INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE

VOM HERSTELLER ...

Hersteller und Lieferanten von Bauprodukten stellen ihre Sicherheitsdatenblätter (SDB) artikelbezogen in den von der BG BAU betriebenen Zentralen Branchenpool ein. Hier werden sowohl die aktuellen als auch ältere SDBs aufbewahrt.

VORTEIL

Durch den zentralen Branchenpool und die elektronische Weitergabe durch den Fachhandel erübrigt sich die Lieferung von Sicherheitsdatenblättern an jeden einzelnen Kunden. Die Hersteller erfüllen damit die REACH-Anforderungen zur elektronischen Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern und erhalten ein zeitgemäßes, effizientes Instrument zur schnellen und rechtssicheren Übermittlung ihrer Sicherheitsinformationen an ihre Kunden.

... ÜBER DEN FACHHANDEL ...

Der Baustoff-Fachhandel ist für viele Betriebe der Bauwirtschaft der wichtigste Handelspartner. Auch der Fachhandel ist verpflichtet, seinen gewerblichen Kunden ein Sicherheitsdatenblatt beim Kauf eines gefahrstoffhaltigen Bauproduktes mit zugeben. Zudem muss das SDB auch noch zwölf Monate nach Kauf des Produktes nachgeschickt werden, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben. Dies stellt den Handel vor große Herausforderungen.

VORTEIL

Über eine im Branchenpool implementierte Schnittstelle können die Sicherheitsdatenblätter und GISBAU-Informationen über die Bau-Datenbank an den Fachhandel übermittelt werden.

Dieser gibt die SDBs und GISBAU-Informationen direkt an den Kunden weiter. Eine Erfassung und Verwaltung in den einzelnen Betriebsstätten entfällt.

Der Fachhandel fungiert als Bindeglied zwischen Hersteller und Verarbeiter der Bauprodukte und schafft einen zusätzlichen Service für seine Kunden.

KOMMUNIKATION VON GEFÄHRSTOFF-INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE

... AN DIE BETRIEBE DER BAUWIRTSCHAFT

Die täglich zu Tausenden an die Baubetriebe versandten Sicherheitsdatenblätter inkl. ihrer Verwaltung (zehnjährige Aufbewahrung, jederzeitige Verfügbarkeit, etc.) stellen einen riesigen bürokratischen Aufwand dar. Das Gefahrstoff- und Arbeitsschutzmanagement in den Unternehmen steht hier vor großen Herausforderungen. Die Branchenlösung ist daher eine große Hilfe bei der täglichen Umsetzung.

VORTEIL

Die Baubetriebe profitieren in mehrfacher Hinsicht. Zum einen erhalten sie über den Branchenpool selbst oder den Fachhandel immer die aktuellen Sicherheitsdatenblätter; zum anderen entfällt die zehnjährige Aufbewahrung im Betrieb. Diese Aufgabe übernimmt der Branchenpool.

Zusätzlich werden Ihnen über den Fachhandel oder natürlich auch über GISBAU selbst die praxisnahen und leicht verständlichen GISBAU-Produkt-Informationen und Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.

Erstmals können die Unternehmen mit deutlich reduziertem Aufwand ein rechtskonformes Gefahrstoffmanagement betreiben – eine große Hilfe und erhebliche Entlastung bei der täglichen Arbeit.

Weitere Informationen zur Branchenlösung erhalten Sie unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bautechnik.



Quelle: fotolia



Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2014

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 6. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2013 oder im Winter 2014 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragenden Diplom-, Master-, bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurde, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die diesjährige Preisverleihung findet am 2. April 2014 im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium im feierlichen Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2014:

Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 5. Februar 2014 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk Bayerisches Baugewerbe e.V.

Loristraße 8, 80335 München
Ansprechpartner:
Herrn Olaf Techmer,
Telefon 0 89/76 79 123

Weitere Informationen:
www.hochschulpreis-bayern.de.

Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2013 Alexander Göck ist Landessieger im Straßenbauerhandwerk

Durch einen Übermittlungsfehler der Organisatoren wurde über den Wettbewerb im Straßenbauerhandwerk in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 12/2013 falsch berichtet.

Der Landesverband der Bayerischen Bauinnungen gratuliert Alexander Göck zum 1. Platz beim Landesleistungswettbewerb



und zum 3. Platz beim Bundesleistungswettbewerb der Straßenbauer.

Alexander Göck wurde bei der Thannhauser + Ulbricht Straßen- und Tiefbau GmbH, Mitglied der Bauinnung Donau-Ries, ausgebildet.

Der LBB gratuliert auch dem Ausbildungsbetrieb zu diesen Erfolgen.

Die Abbildung zeigt Alexander Göck, Bildmitte, mit Johannes Käser, Geschäftsführer der Thannhauser + Ulbricht GmbH, rechts sowie Bernd Friedrich, Ausbilder, links.

ATV DIN 18 326: Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen

Mit der in der VOB 2012 neu aufgenommenen ATV DIN 18 326 „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“ wurden ein bundeseinheitlicher Standard und einheitliche Vorgaben für die Vergabe, Ausschreibung und Mindestqualitätsstandards für Leistungen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Entwässerungsleitungen und Entwässerungskanälen im Erdreich erreicht.

In Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ gibt es eine Übersicht, welche Punkte bei Bauverträgen vom Auftraggeber zu regeln sind. In Abschnitt 2 „Stoffe, Bauteile“ werden neben den DIN-Normen für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile auch Festlegungen zu entsprechenden Prüfungen aufgeführt.

Abschnitt 3 „Ausführung“ regelt, wie der Auftragnehmer seine Leistungen auszuführen hat, wenn im Bauvertrag nichts anderes vereinbart ist. Vorgaben zu notwendigen Vor- und Nacharbeiten und Regelausführungen von Renovierungsarbeiten sind definiert. In Abschnitt 4 „Nebenleistungen, besondere Leistungen“ werden die Nebenleistungen beschrieben, die ein Auftragnehmer als unselbständige Leistungen erbringen muss, um die Hauptleistung auszuführen. Dazu gehört unter anderem eine optische Inspektion als Vorbereitung unmittelbar vor der Renovierung sowie das Einmessen der Lage der Anschlüsse inklusive Dokumentation.

Mit dem neuen Merkblatt DWA-M 144-3 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von

Gebäuden – Teil 3: Renovierung mit Schlauchlining-Verfahren (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwässerkanäle“ werden von der DWA nunmehr auch für die grabenlose Kanalsanierung bzw. für das Schlauchlining-Verfahren harmonisierte, standardisierte zusätzliche technische Vertragsbedingungen definiert.

Die ATV DIN 18 326 „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“ mit Ausgabedatum September 2012 kann zum Preis von 47,20 Euro beim Beuth-Verlag, www.beuth.de bestellt werden.

Das DWA-Merkblatt DWA-M 144-3 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Renovierung mit Schlauchlining-Verfahren für Abwasserkanäle (November 2012)“ kann zum Preis von 78 Euro bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), www.dwa.de bestellt werden.

Neues FGSV-Merkblatt zu wasserdurchlässigen Befestigungen von Verkehrsflächen

Das neue „Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen“ (MVV) in der Ausgabe 2013 der FGSV, stellt eine komplette Überarbeitung des vorhandenen Regelwerks dar.

Seit Mitte der 90er Jahre ist die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich anzustreben. Mit der technischen Umsetzung dieser politischen Forderung haben sich seitdem zahlreiche Institutionen befasst.

Ziel ist es, eine möglichst große Menge des auf befestigten Flächen herabfallenden Niederschlagswassers über den Weg der Versickerung dem Grundwasser zuzuführen.

Der aktuelle Stand der Technik ist im vorgenannten Merkblatt dargestellt, welches

das bisherige „Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen“ ablöst. Das Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen ist bereits mit den neuen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ – RSTO 2012, abgestimmt und schließt darüber hinaus eine bislang bestehende Lücke im Regelwerk. Das Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen ist sehr praxisorientiert ausgerichtet und präzisiert das bisherige Regelwerk. Es zeigt dem Anwender klar die Möglichkeiten und Grenzen der versickerungsfähigen Bauweisen auf.

Darüber hinaus bietet es dem erfahrenen und versierten Anwender Möglichkeiten, die Bauweise für seinen Anwendungsfall zu optimieren.

Das „Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen“ Stand 2013, kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, www.fgsv-verlag.de, bestellt werden.

Transport von schüttbaren Gütern: Kostensätze Gütertransport Straße, Ausgabe 2013

Im Verkehrsverlag Fischer wurden unter dem Titel „KGS – Kostensätze Gütertransport Straße, unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße“ mit Ausgabe 2013 kostenorientierte Richtsätze insbesondere auch für Schüttgüter herausgegeben.

Transportkosten, speziell für LKW-Transporte, können in der Kalkulation auch unter Zuhilfenahme unverbindlicher Richtpreistabellen bestimmt werden. Bis vor einigen Jahren wurden dafür die „KURT – Kostenorientierte unverbindliche Richtpreistabellen Transport“ zugrunde gelegt.

Diese sind nunmehr abgelöst worden von den Tabellen und Vorschriften in „KGS – Kostensätze Gütertransport Straße“, die mit Ausgabe 2013 neu herausgegeben wurden. Die Tabellen geben insbesondere mittelständischen Betrieben Orientierungshilfen für eine kostenorientierte Preisbildung für Verkehrsleistungen. Die in dem Buch beschriebenen möglichen Bereiche für die Anwendung werden verschiedenartig in Tabellenform dargestellt

- Tabelle I – Kostensätze pro Tag und Kilometer
- Tabelle II – Kostensätze pro Einsatzstunde
- Tabelle III – Kostensätze pro Tonne und Sendung
- Tabelle IV – Kostensätze für Schüttgüter pro Tonne.

Die Werte in den Tabellen gelten nicht als verbindliche Angebotspreise, sollen lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittlichen Kosten dar. Sie können regional und Einsatzbedingt unterschiedlich sein. Ausgegangen wird jeweils von Fahrzeugen mit Mindestausstattung und von den reinen Transportleistungen. In den Tabellen werden weiterhin Anwendungsempfehlungen gegeben und Beispiele für Frachtberechnungen aufgeführt.

Die KGS 2013 – Kostensätze Gütertransport Straße von Volker Wilken, können zum Preis von 10,80 € je Exemplar bestellt werden beim

Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG
Corneliusstraße 49
40215 Düsseldorf
Telefon 02 11/991 93-0
vvf@verkehrsverlag-fischer.de
www.verkehrsverlag-fischer.de

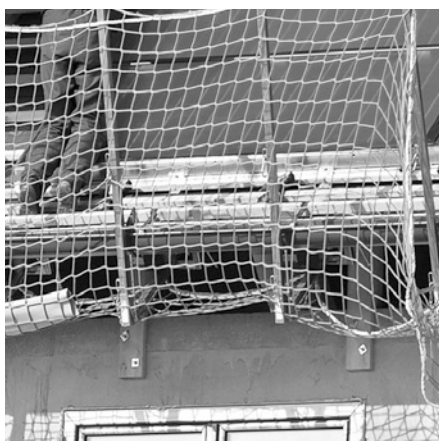
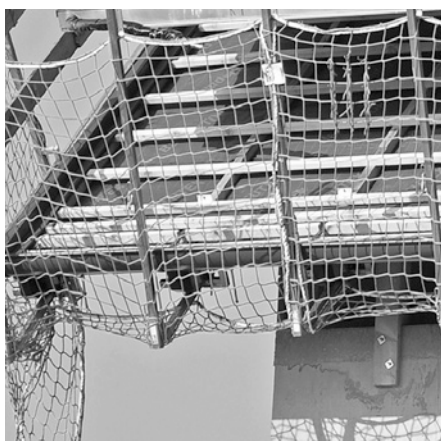
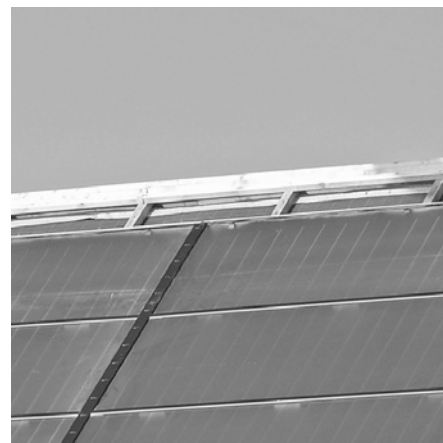
Flyer „Solaranlagen gut gestalten“

Die Nutzung der Sonnenenergie ist zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung unserer Gebäude. Um die mit der Energiewende verfolgten Ziele zu erreichen, sind solarthermische und photovoltaische Anlagen unverzichtbare Bestandteile dezentraler Energiekonzepte.

Bei der Planung von gebäudebezogenen Solaranlagen gilt es, nicht nur technisch optimierte und in die Gesamtplanung der Gebäudetechnik integrierte Lösungen zu finden, sondern auch in der Gestaltung zu überzeugen.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie aus diesem Grund einen

16-seitigen Flyer mit Gestaltungstipps aufgelegt, der dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe beiliegt.



Quelle: fotolia

Neue Arbeitszeit-Richtwerte im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk: Teil 2 Großformate

ZDB, HDB und IG BAU haben im November 2013 im Zeittechnik-Verlag eine neue Arbeitszeit-Richtwerte-Tabelle Hochbau, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, Teil 2 Großformate, heraus gegeben.

Arbeitszeit-Richtwerte werden durch Arbeitszeitstudien (Zeitmessungen) ermittelt und basieren auf bekannten, geplanten und beschriebenen Arbeitsabläufen. Sie setzen sich aus einzelnen Zeitbausteinen zusammen, zeichnen sich durch hohe Genauigkeit aus, werden von den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes heraus gegeben und sind weitgehend anerkannt.

Die jetzt neu erschienene „ARH Tabelle Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, Teil 2, Großformate“ liefert Fliesenlegerbetrieben genaue Werte für die Kalkulation, Planung und Steuerung. Mit den angegebenen Werten können für den Bereich „Großformate“ die Verlegezeiten ermittelt werden. In der Tabelle „Platten- und Fliesenlegerarbeiten“ finden sich Arbeitszeit-Richtwerte, gegliedert nach Wand- und Bodenfliesen im Dünnbettmörtel mit unterschiedlichen Verlegehöhen und nach herzustellenden Flächen je Raum.

Gliederung:

- Wand- und Bodenfliesen im Dünnbettmörtel
- Wandfliesen mit Verlegehöhen bis 2 m bzw. 2,60 m
- Steingut und Feinsteinzeug
- Fliesenformate von 6 Stück je m² (25 x 70 cm, 30 x 60 cm) bis 1 – 2 Stück/m² (60 x 120 cm)
- Herzustellende Wand-, bzw. Bodenflächen je Raum.

Des Weiteren finden sich in der neuen Arbeitszeit-Richtwert-Tabelle Vorgabewerte für Zulagen wie Bordüren, Abschlussprofile, Dekorfliesen und Nebenarbeiten wie beispielsweise Grundierung auftragen, Unebenheiten spachteln, Vormauerungen erstellen, Bewegungsfugen ausspritzen und Abdichtungsarbeiten im Bereich Dusche und unter Badewannen.

Arbeitszeit-Richtwerte-Tabelle Hochbau, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, Teil 2 Großformate,
Stand November 2013,
Umfang 30 Seiten
mit Anwenderbeispielen
Preis: 45,00 € inkl. MWSt.
zzgl. Porto und Verpackung
Mitgliedsbetriebe der Bauinnungen erhalten 5% Rabatt

Bezug:
Zeittechnik-Verlag GmbH
Friedhofstraße 13
63263 Neu-Isenburg
Telefon 061 02/367 37-0
info@zeittechnik-verlag.de
www.zeittechnik-verlag.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – OKTOBER	2012	2013	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	130 295	131 628	1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 036 282	3 117 745	2,7
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	56 828	57 690	1,5
Gewerblicher und industrieller Bau	35 624	35 636	0,0
davon: Hochbau	21 373	21 431	0,3
Tiefbau	14 250	14 250	– 0,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	34 464	33 928	– 1,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 314	2 208	– 4,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 157	6 098	– 1,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	13 048	12 905	– 1,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	12 945	12 717	– 1,8
insgesamt	126 915	127 254	0,3
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 515 114	5 529 789	0,3
Gewerblicher und industrieller Bau	4 796 541	4 783 243	– 0,3
davon: Hochbau	3 255 652	3 362 339	3,3
Tiefbau	1 540 889	1 420 904	– 7,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 864 497	3 984 493	3,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	212 666	217 244	2,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	807 947	849 048	5,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 551 667	1 532 451	– 1,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 292 218	1 385 750	7,2
Baugewerblicher Umsatz	14 176 153	14 297 525	0,9

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU